

Dekanats- und Propsteigericht unter Claude Duvillard : 1563-1577

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **61 (1967)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DEKANATS- UND PROPSTEIGERICHT UNTER CLAUDE DUVILLARD
1563–1577

Nach dem Tod von Dekan Pierre Dumont anfangs Januar 1568 betraute der Rat den wegen seiner Strenge in der Priesterschaft unbeliebten Propst Duvillard¹ mit der interimistischen Leitung der Dekanatsgeschäfte². Das Provisorium dauerte bis zum 2. April 1568, als der Rat den Chorherren *Jakob Gottrau* zum neuen Dekan bestimmte. Das Kapitel hatte am 1. April drei Kandidaten präsentiert, nämlich die spätern Stiftspröpste Peter Schneuwly und Girard Thorin und den Chorherrn Gottrau. Alle drei hatten im Kapitel gleichviele Stimmen erhalten. Der Rat schloß Peter Schneuwly *uss etlichen ursachen* aus und ließ die Wahl zwischen Gottrau und Thorin wiederholen. Thorin erhielt dann im Kapitel 5 Stimmen, Gottrau deren 4. Der Rat bevorzugte trotzdem Gottrau, angeblich *von der sprachen wegen, dere beiderley einer khundig sin müß*³. Jakob Gottrau war ein Sohn des Seckelmeisters Niklaus Gottrau⁴. Seit etwa 1553 war er Chorherr von St. Niklaus⁵, seit 1569 Pfarrer von Farvagny⁶. Im Jahre 1561 hatte er sich zu Studien nach Paris begeben⁷. Er starb am 6. März 1575⁸.

Die dreimonatige Vakanz des Dekanats zu Beginn des Jahres 1568 ist in unserem Zusammenhang wichtig, weil Propst Duvillard die kurze Zeitspanne benützte, um das Ehegericht zu reformieren und die tridentinischen *Canones super reformatione circa matrimonium* (Sessio XXIV von 1563) durch den Rat genehmigen und publizieren zu lassen. Duvillard erschien am 16. Februar 1568 in Begleitung einiger Kapitelsherren vor dem Rat. Die vielen Ehemißstände hatten ihn veranlaßt, gemäß den Satzungen von Trient eine Reihe von Artikeln auszuarbeiten, welche sowohl die Übelstände beseitigen als auch dem Chorgericht unnötige Arbeit ersparen sollten⁹. Der Rat verordnete sogleich die Veröffentli-

¹ L. WAEBER, Constitutions synodales, p. 97.

² RM 97 zum 9. Januar 1568; Rück, Die Entstehung p. 320 Anm. 7.

³ RM 97 zum 1. und 2. April 1568.

⁴ DHBS III (1926), p. 502, nr. 9.

⁵ G. BRASEY, Le chapitre de S. Nicolas, p. 155 nr. 61.

⁶ RM 99 zum 13. Juni 1569.

⁷ RM 84 zum 5. Nov. 1561.

⁸ StA Kirchmeierrechn. 21 b; MCap. I, f. IX. Gottrau war schon seit längerer Zeit krank gewesen, vgl. RM 104 zum 22. Aug. 1571.

⁹ GS 268: Zu jedem Artikel steht am Rand von der Hand des Ratsschreibers *bestätet*. Die Bestätigung ist auch in RM 97 zum 16. Februar 1568 aufgezeichnet.

chung der fünf Artikel. Allen seinen Beamten in Stadt und Land wurden die Beschlüsse mitgeteilt. Erhalten ist das nach Corbières abgesandte Schreiben¹. Darin wird in der Einleitung gesagt: *Comme il aye pleu au Sainct Concile et congregation dernièrement tenus et en tous Catholiques lieux de la Crestienté publié, de faire quelque restablissement, correction et reformation en aulcungs articles de nostre Relligion Catholique et Crestienne, qui estoit par negligence et support des pasteurs et serviteurs de nostre Sainte mere Eglise tumbes en abus, principalement (entre aultres) en iceulx qui peuvent concerner le Sainct Sacrement de mariaige et les empechements d'icelluy, advenant entre les parains, marraines, le fillieul et le pere et mere de l'enfant baptisé. Lesquels articles cejourdhuÿ nous sont estes presentes par Venerables et devots noz bien aimes Orateurs le seigneur Prevost et chapitre de nostre Eglise Collegiale Sainct Nicolas, comme ordonnes executeurs et superintendant diceulx.*

Wir wissen, daß die Konzilsdekrete in Freiburg seit 1564 bekannt waren². Es ist aber das erste Mal, daß wir von ihrer Publikation hören. Die Trienter Beschlüsse konnten nur nach und nach mit vielen Ausnahmen und Rückschlägen veröffentlicht werden. Der Rat hatte dem Propst von St. Niklaus die Befugnis erteilt, die Dekrete zur Durchführung zu bringen.

Allem Anschein nach gelangte des Ehegericht des Dekans trotz der Wahl von Jakob Gottrau zum Kapitelsdekan zeitweilig unter die Leitung des Propstes von St. Niklaus. Der Freiburger Rat fungierte weiterhin als letzte Instanz in Ehesachen. Er bestätigte am 18. Februar 1569 einen Entscheid des Chorgerichts³. Propst Duvillard beschwerte sich am 16. Dezember 1569 vor dem Rat, daß die kirchlichen Erlasse der Regierung nicht eingehalten würden, wenn man ihre Übertretung nicht mit Buße bestrafe⁴.

In der Praxis wurde sowohl in Ehefällen wie in den Disziplinarverfahren gegen Geistliche eine Normalbuße von 10 Pfund verhängt. Ein Drittel der Bußen ging an die Kirchenfabrik von St. Niklaus, zwei Drittel gingen an das Kapitel⁵. Die Kirchmeierrechnungen vermitteln daher einen indirekten Einblick in die Tätigkeit des Propsteigerichts. Es

¹ GS 268 a. Eine später aufgefundene deutsche Abschrift der Eheverordnungen wurde jetzt als GS 268 b klassiert.

² P. RÜCK, Freiburg und das Konzil von Trient, p. 187–189.

³ RM 99.

⁴ RM 100.

⁵ E. ISELE, Das Freiburger Münster St. Niklaus, p. 83 und 85.

begegnet uns erstmals 1563/64 als besondere Einnahmequelle: *Des Erwürdigen Geystlichen Herren Propst Claude de Villario Büssen... lutt der nüwegemachten ordnung durch m.g.H. Rhätt, Sächzig und Burger, syne geystlichen fälenden zü straffen, es syg zu Statt oder Landtschafft*¹. Die Kirchmeierrechnungen verzeichnen in der Regel nur den an die Fabrik abgelieferten Drittel der Chorgerichtsbußen, auf Grund dessen man die Gesamtsumme etwa ausrechnen kann. Es waren für das erste Rechnungsjahr ca. 60 Pfund, der Höhepunkt im Jahr 1573/74 betrug 110 Pfund. Dabei sind aber sicher nicht alle Bußen verzeichnet. 1582/83 finden wir den letzten Eintrag unter der Rubrik der vom Propst verhängten Bußen²; ab 1590 fällt auch die Rubrik weg³, jedoch wissen wir, daß weiterhin Chorgerichtsbußen an die Kirchenfabrik gingen⁴. In der Kirchmeierrechnung 28 (1596–1598) des Simon Alex finden sich wieder Hinweise auf das Chorgericht, aber hier unter der Rubrik: *Allerley büssen vor Rhat erkhendt, ouch dieselbigen, so geschimpft und sich vergessen, unnd sonst anderr büssen so uff gnadt sindt uffgenommen worden*. Damit sind Bußen gemeint, die der Rat als allgemeines Sittengericht ausgesprochen hatte. So erhält der Kirchmeier 1596 *von Peter Hejmo von St. Urs wegen er am Chorgericht büssfellig ist erkhendt worden, für in unnd sin widerparth 30 lb*. Auch in drei weiteren Fällen wird auf Ent-

¹ StA Kirchmeierrechn. 17 c (St. Johann 1563–St. Johann 1564).

² Kirchmeierrechn. 24 a.

³ a. a. O. nr. 26 c.

⁴ Am 28. Mai 1590 bestätigt der Generalvikar eine vom Rat wegen Schmähreden verhängte Buße von 30 Pfund (20 an die Fabrik, 10 an die Staatskasse), MC I, p. 46; Alexandra Tache von Attalens muß laut Urteil des Offizials vom 13. Mai 1594 40 Pfund an die Fabrik zahlen, weil sie zwei Männern die Ehe versprach, MC II, p. 20; Antoine Page bezahlt wegen Nichteinhaltung eines Eheversprechens 30 Pfund an die Fabrik, MC II, p. 49 zum 16. Nov. 1594; mit drei Tagen Gefängnis und 10 Pfund Buße an die Fabrik werden Françoise Bellon und Jacques Porret wegen Kohabitation bestraft, MC II, p. 80 zum 10. Juli 1595; wegen Defloration eines Mädchens bezahlt Jean Molliet 30 Florin an die Fabrik, MC II, p. 93 zum 8. Nov. 1595; etc.

Am 15. Mai 1580 hatte der Rat infolge von Klagen des Stadtpfarrers Werro ein Ehemandat erlassen (GS 735), das die Bußen der Kirchenfabrik zuspricht: Werro hatte festgestellt, daß die Ehen nicht am Morgen, sondern nachmittags und abends geschlossen würden und daß der voreheliche Geschlechtsverkehr trotz Trient üblich sei. Der Rat setzt nun bei vorehelichem Verkehr eine Buße von 10 Fl. für den Mann und von 3 Fl. für eine Witwe fest: diese Summen sind an die Kirchenfabrik zu zahlen. Eine Jungfrau dagegen wird damit bestraft, daß sie den Brautkranz (*chappellet*) am Hochzeitstag nicht tragen darf. Die Heirat durfte nicht mehr wie bisher üblich zur Vesperzeit gefeiert werden (wegen des Banketts), sondern nur morgens während des Hauptgottesdienstes und nur an Sonn- und Feiertagen sowie an Montagen und Dienstagen.

scheide des Chorgerichts verwiesen. Eben solche Einträge finden sich auch 1597 und 1598. Wahrscheinlich wurde nur noch in besonderen Fällen der alte Drittel an die Fabrik überwiesen. In späteren Jahren fällt auch der Hinweis auf das Chorgericht weg. Bei den von den Bußen Betroffenen handelt es sich nicht immer um Geistliche, wie man nach dem Reglement von 1563 erwarten müßte¹. Die Kompetenzen des Propsteigerichts hatten sich also offensichtlich erweitert.

Die von Propst Duvillard im Frühjahr 1568 eingeführten Eheverordnungen haben in der Folge zu allerhand Mißbräuchen geführt und dem Chorgericht viel Verdruß bereitet. Dessen Mitglieder beschwerten sich am 15. März 1571 vor dem Rat über den großen Zulauf beim Chorgericht, der seinen Grund vor allem darin habe, daß manche Mädchen einem Mann willfährig wurden in der Hoffnung auf eine Ehe. Wenn es dann darauf ankam, die Konsequenzen zu ziehen, schützten sowohl die Mädchen wie die Männer den tridentinischen Artikel vor, nach welchem ein Eheversprechen ohne *gunst, vorwüssen und willen irer gsippen unnd verwandten . . . kein bstand noch hebe haben solle*². Der Rat möge gegen solchen Mißbrauch eine Buße ansetzen. Eine gemischte Kommission von Geistlichen und Laien wurde zur Beratung der Frage eingesetzt.

Während des Dekanats von Jakob Gottrau befaßte sich der Rat mehrmals mit Entscheiden des Chorgerichts, meistens in Ehesachen³, aber auch in Streitigkeiten zwischen Geistlichen⁴. Er berief sich dabei selbst auf die Trienter Dekrete, interpretierte diese aber je nach dem vorliegenden Fall⁵. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie weit die kirchlichen Richter für ihr Amt qualifiziert waren. Propst Duvillard war 1573 von Bischof Gorrevod mit der Aburteilung eines

¹ Vgl. z. B. Kirchmeierrechnung nr. 18 c (1566/67).

² RM 103 zum 15. März 1571. Das Tridentinum (Sessio XXIV cap. I) will zwar die Ehe ohne Einverständnis der Eltern vermieden wissen, anerkennt aber ihre Gültigkeit. Ein Beispiel für die Berufung auf das Konzil durch Laien vgl. StA Documents Divers 18. VII. 1578.

³ Vgl. RM 99 zum 18. Febr. 1569, Appell abgewiesen; RM 101 zum 10. und 17. Februar 1570, kein Entscheid; RM 103 zum 14. Mai 1571, wieder ans Chorgericht verwiesen; RM 104 zum 6. Juli 1571, Appell abgewiesen; ibidem zum 18. Juli wird auf Bitten von Hans Thomi und Peter Schneuwly (beide Mitglieder des Chorgerichts) einem Priester von Bulle verziehen, der sich mit einer Frau verding; RM 105 zum 16. Jan. 1572, Appell abgewiesen; RM 107 zum 1. April 1573, Appell abgewiesen; ibidem ein Appell vom protestantischen Chorgericht in Orbe; RM 109 zum 1. Dezember 1574, Appell abgewiesen, etc.

⁴ RM 109 zum 12. Februar 1574.

⁵ RM 106 zum 11. Juli 1572; RM 114 zum 17. Mai 1577.

Falles beauftragt worden, der dem Bischof vom Papst delegiert worden war. Duvillard sollte also mittelbar als päpstlich delegierter Richter auftreten. Der Propst erklärte vor dem Rat, er könne den Fall nicht übernehmen, da er nicht Rechtsgelehrter sei und sich in Freiburg auch kein päpstlicher Notar befinde. Der Rat bat den Propst, sich beim Bischof zu entschuldigen ¹.

Über die Zusammensetzung des Chorgerichts in den Jahren 1563 bis 1577 sind wir nicht unterrichtet, vor allem nicht über die Frage, ob sich der Personenbestand des Chorgerichts des Propstes von demjenigen des Ehegerichts des Dekans unterschied. Ich vermute, daß schon hier die nach 1588 belegte Regelung befolgt wurde: Der Propst-Generalvikar konnte allein über die Fälle entscheiden, der Dekan-Offizial aber nur über Ehesachen und dies nur im Verein mit den übrigen Mitgliedern des Chorgerichts ².

Nach dem Tod des Dekans Jakob Gottrau wurde am 19. April 1575 Erhard (Girard) Thorin zum Kapitelsdekan gewählt ³. Er war 1568 übergangen worden, weil er offenbar des Deutschen nicht mächtig war. Wahrscheinlich hatte er aber trotzdem im Kapitel eine gewisse Vorrangstellung auf Grund des Wahlergebnisses, seiner verwandtschaftlichen Beziehungen und seiner Bildung. Er soll in Paris studiert haben ⁴. Seine Einsetzung als Dekan stand im Widerspruch mit den Statuten von 1512, nach denen der Dekan vom Rat präsentiert und vom Bischof eingesetzt werden mußte. Thorin wurde auf Vorschlag des Rates vom Kapitel gewählt und vom Rat bestätigt. Deshalb verweigerte ihm Bischof Gorrevod 1581 die Anerkennung, aber nicht *nur* deshalb; Gorrevod war bei der Anerkennung der anlässlich der Synode von 1579 eingesetzten Behörden zurückhaltend, weil er um seinen eigenen Einfluß bangte ⁵.

Girard Thorin stammte aus Villars-sous-Mont in der Grafschaft Gruyère. Er war seit mindestens 1546 Mitglied des Klerus von Gruyère ⁶, seit 1564/65 des Liebfrauenklerus in Freiburg, dessen Prokurator er im

¹ RM 107 zum 29. Januar 1573.

² RM 113 zum 16. November 1576: es ist ausdrücklich der Propst genannt, der hier in einer Ehesache entscheidet.

³ RM 110. Zu Thorin vgl. DHBS VI (1932), p. 553 von J. NIQUILLE; G. BRASEY, Le chapitre de S. Nicolas p. 52–54; L. DUPONT-LACHENAL, Les armoiries d'Erhard Thorin, Prévôt de Fribourg, in: Archives héraldiques suisses 63 (1949), p. 5–9; über Thorin als Präsident der Schulherrenkammer vgl. J.-N. BERCHTOLD, Notice hist. sur la Chambre des scholarques, p. 63–73.

⁴ Die in der Anm. hievor genannten Autoren bringen die Angabe ohne Belege.

⁵ P. RÜCK, Bischof und Nuntius, a. a. O.

⁶ A. DELLION, Dictionnaire des paroisses VII (1891), p. 68.

Jahr 1565 war ¹. Als Mitarbeiter von Rektor und Dekan Pierre Dumont dürfte er schon früh dem Chorgericht angehört haben. Am 14. Mai 1567 erhielt er eine Kaplanei mit Chorherrenpfründe in St. Niklaus ² und 1571 wurde er Chorherr daselbst. Schon vor seiner Wahl zum Dekan trat er mehrmals mit dem Propst zusammen in kirchlichen Angelegenheiten hervor, vielleicht schon hier in Vertretung des kranken Dekans Gottrau. Thorin wurde auch bald als Offizial bezeichnet, wie wir noch sehen werden. Er ist als Musiker hervorgetreten und vermittelt uns in vier eigenhändig geschriebenen Testamenten einen Einblick in seine Schreib- und Malkunst, in seine reiche Bibliothek, in seinen Freundes- und Bekanntenkreis ³. Am 22. Dezember 1588 wurde er als Nachfolger von François Garin (1587–1588) zum Propst von St. Niklaus gewählt ⁴, am 5. Oktober 1596 ist er gestorben ⁵. Thorin hat somit die ganze Epoche von Propst-Generalvikar Peter Schneuwly (1578–1597) miterlebt. Als Schneuwly Ende 1586 von der Propstei zurücktrat ⁶ und allein das Generalvikariat und das Predigeramt behielt, war das bischöfliche Amt erstmals seit 1563 vom Kapitelsamt getrennt. Ähnlich wurde Thorin auch nach seiner Wahl zum Propst noch als Offizial bezeichnet, obschon nun Sebastian Werro Dekan war. Das bedeutet, daß die beiden bischöflichen Ämter nicht mehr von den entsprechenden Kapitelsämtern abhängen, sondern an der Person haften blieben, unbekümmert um ihre Stellung in der Hierarchie des Kapitels. Die enge Verbindung von Kapitel und bischöflicher Kurie blieb jedoch faktisch bestehen. Die meisten spätern Generalvikare – die zugleich auch Offiziale waren – lebten von einer Pfründe des Kapitels und waren dessen Dignitäre. Es gibt aber kaum einen Bischof, der nicht versucht hätte, den Einfluß des Kapitels zu vermindern; der Widerstreit war erst zu Ende, als das Kapitel 1924 zum Domkapitel erhoben wurde.

¹ StA Spitalrechnungen 1564 ff. zu den Ausgaben; Archives de Notre-Dame, Rentiers 1565 (Autograph Thorins).

² RM 95.

³ GS 347 a vom 14. April 1585, mit persönlichem Siegel, vgl. DUPONT-LACHENAL a. a. O. p. 9 nr. 7; GS 347 b von 1588 (?), unvollständig; GS 347 c vom 2. November 1588 mit dem Dekanatssiegel (St. Niklaus stehend mit dem Stab in der Rechten, wie das bei P. RÜCK, Die Entstehung p. 324 zu Dekan Pierre Dumont beschriebene, bei GALBEATH, Inventaire des sceaux vaudois, Lausanne 1937, p. 210 nr. 1 abgebildete Siegel); GS 347 d von 1595.

⁴ RM 136.

⁵ MCap. II, f. 5^v.

⁶ RM 133 zum 12. Mai 1587.